



**Leitungsgebundene
(Vor)erschließung des
Neubaugebietes „In der Bitz bis
Hellenpfad“ mit einem
Schmutzwasserkanal**

Ablauf

1. Begrüßung und Veranstaltungsleitung durch den ersten Beigeordneten Bernhard Wiemer
2. Darstellung der allgemeinen Entwässerungssituation durch die Werkleitung
3. Darstellung der rechtlichen Situation durch die Vertreter der SGD Nord - ReWAB
4. Vorstellung der aktuellen Situation in Bezug auf das Bebauungsplan- und Umlegungsverfahren durch den Fachbereich 4
5. Vorstellung des Entwässerungskonzeptes durch das Ingenieurbüro
6. Vorstellung der zu erwartenden Anliegerkosten für die Schmutzwasserkanalisation durch die Werkleitung
7. Fragerunde

Punkt 1:

**Begrüßung und
Veranstaltungsleitung durch
den
ersten Beigeordneten
Bernhard Wiemer**

Punkt 2:

**Darstellung der allgemeinen
Entwässerungssituation**

**Erstmaliger Kanalleitungsbau
in den Neubaugebieten
“In der Bitz bis Hellenpfad“
„Vierwindenhöhe“ und
in der Straße „Neubergsweg“**

**Darstellung der allgemeinen
Entwässerungssituation**

Gliederung

- 1. Aufgabe**
- 2. Ist-Situation**
- 3. Lösungsvarianten**

1. Aufgabe

- ❖ anstehende leitungsgebundene Entwässerung
- ❖ Auftrag zur Bestandsaufnahme der vorhandenen Gruben an Ingenieurbüro Gastring, Bendorf
- ❖ Bereiche: Neubaugebiete „In der Bitz bis Hellenpfad“, „Vierwindenhöhe“ und im Neubergsweg
- ❖ Basis, um hieraus eine aufeinander abgestimmte Entwässerungsplanung vornehmen zu können
- ❖ „Beifang“: Ermittlung Einlaufhöhen für den späteren Kanalbau und Zustand der Gruben; ggf. Anschlussnutzung Regenwasserzisternen

2. Ist-Situation

Die Untersuchung kam zu folgendem Ergebnis:

- ❖ **Keine** der vorhandenen Gruben erfüllt die Anforderungen nach LBauO § 42, d. h. keine der Gruben ist dicht.
- ❖ Der Abgleich im Zeitraum von 2017 bis 2021 aller betroffenen Grundstücke von Trinkwasserverbrauch zur Abwasserabfuhr (Mittelwerte, gerundet) hatte folgendes Ergebnis:

Trinkwasserverbrauch:	19.300 m ³
Abwasserabfuhr:	930 m ³

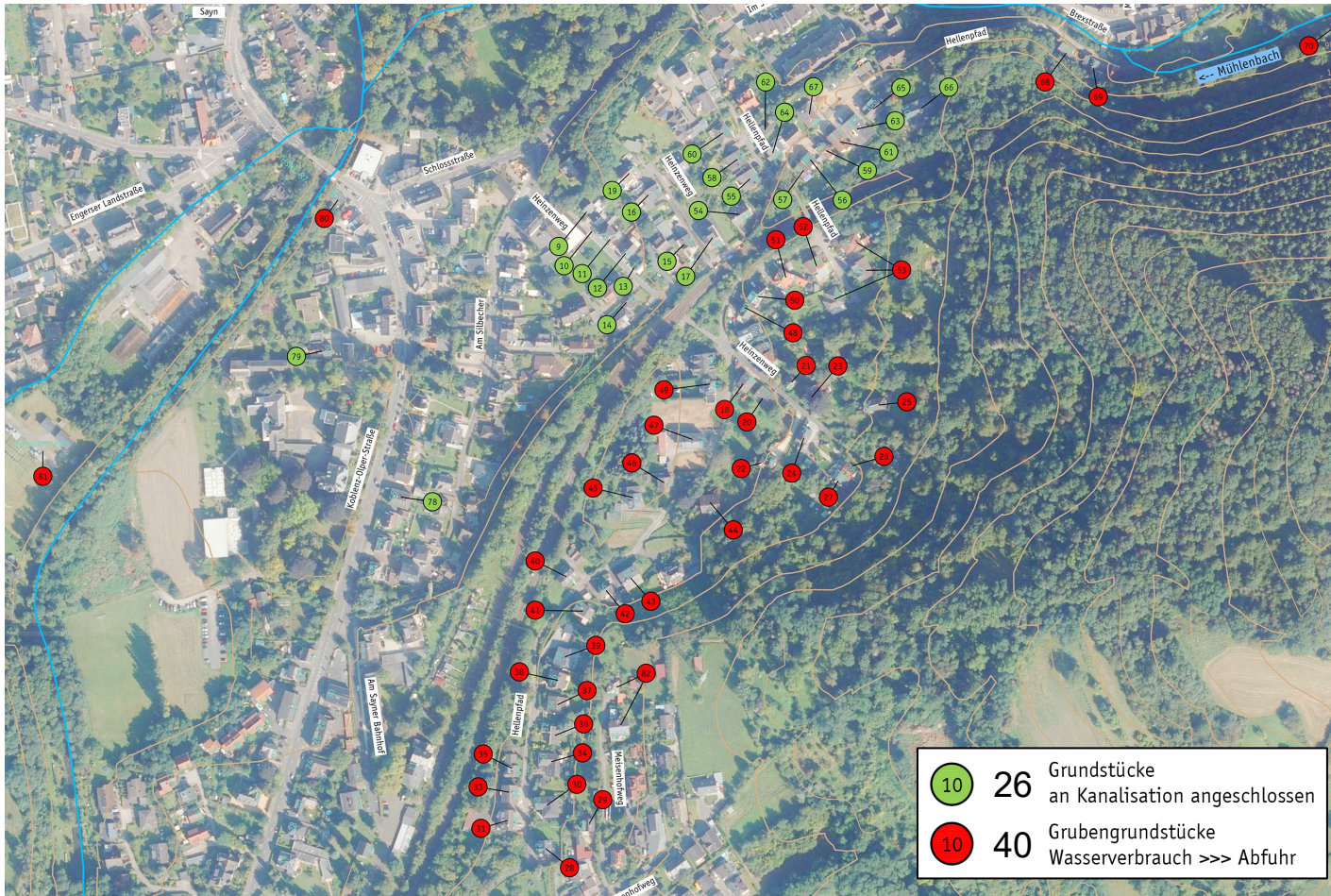
Folglich sind in diesem Zeitraum **rd. 18.000 m³** Schmutzwasser in den drei betroffenen Bereichen ungeklärt in den Boden versickert.

2. Ist-Situation

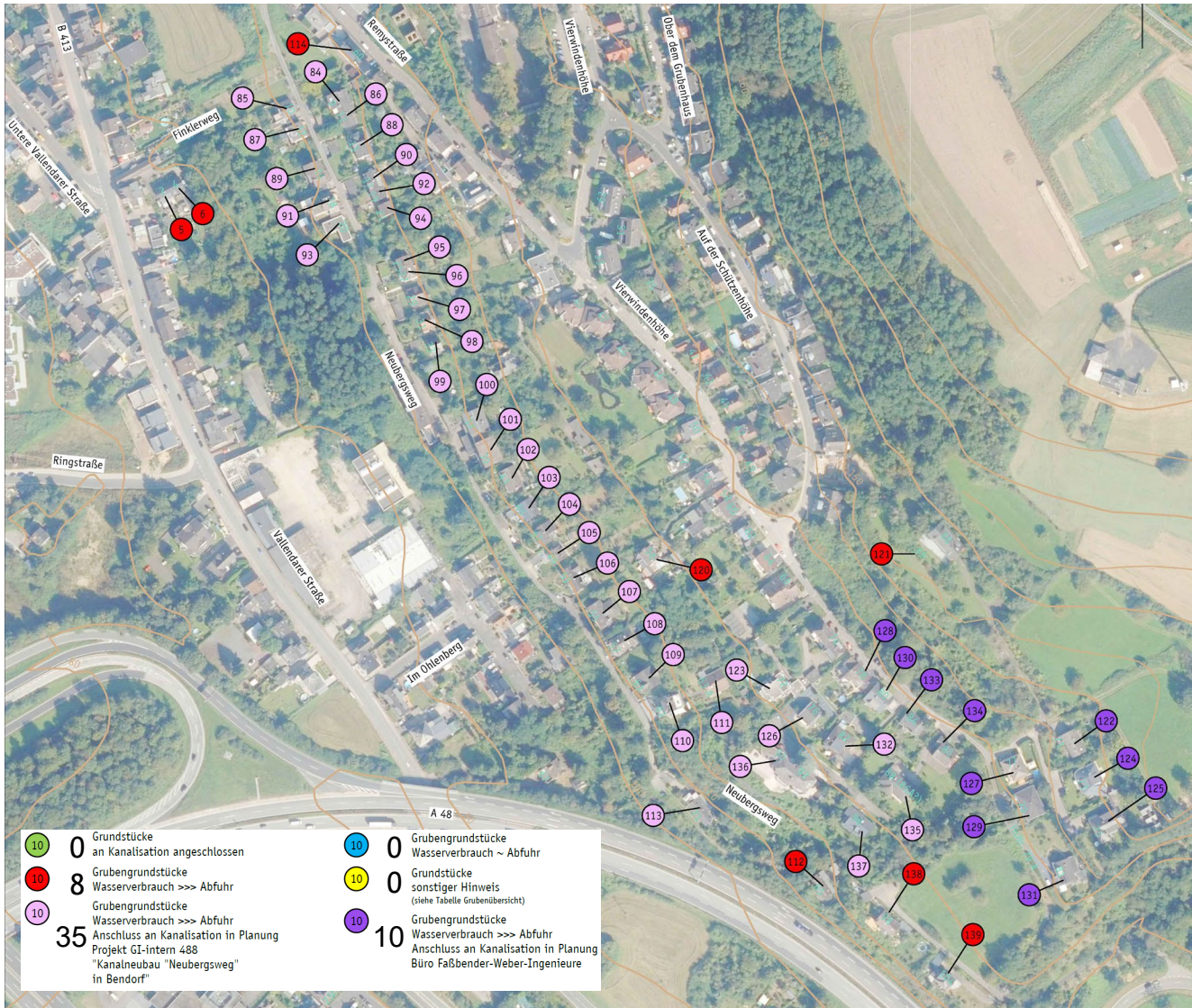
Die Untersuchung kam zu folgendem Ergebnis:

- ❖ Bis auf wenige Ausnahmen ist der weit überwiegende Teil der Gruben in einem so schlechten baulichen Zustand, dass eine Sanierung technisch kaum möglich und folglich unwirtschaftlich ist.

2. Ist-Situation Hellenpfad | Übersichtsplan



2. Ist-Situation Neubergsweg/Vierwindenhöhe | Übersichtsplan



2. Ist-Situation | Wasserrecht

- ❖ Kontaktaufnahme zur Struktur- und Genehmigungsdirektion - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (SGD Nord - ReWAB) in Koblenz und Schilderung der vorhandenen Entwässerungssituation
- ❖ Auftrag zur zügigen Beseitigung der wasserrechtlich nicht zulässigen Situation und Entwicklung eines *zukunfts-fähigen Entwässerungskonzeptes* in den betroffenen Bereichen
- ❖ bei Akzeptanz der vorgelegten Konzepte – begleitet durch konkreten Zeitplan
→ Möglichkeit die IST-Situation befristet zu dulden über aktualisiertes Wasserrecht
- ❖ daraus ergaben sich nachfolgende Lösungsvarianten

3. Lösungsvarianten

Variante 1: Neubau Dichte Sammelgruben

PRO

- ❖ *relativ* zügige Umsetzbarkeit ohne Eingriff in den „Straßenkörper“
- ❖ bei Umsetzung der späteren leitungsgebundenen Kanalisation Weiternutzung als Regenwasserzisterne
- ❖ Im Bereich des NBG „In der Bitz bis Hellenpfad“ wäre die Umsetzung unabhängig von einer Einigung im Bebauungsplan- bzw. Umlegungs-verfahren möglich

KONTRA

- ❖ Volumen i. d. R. 10 cbm bei 4-Personen-HH und Verbrauch von 200 cbm/Jahr
- ❖ 90 Haushalte in den drei Bereichen betroffen
- ❖ Tägliche Abfuhr mit Entsorgungsfahrzeugen bei aktuellen Straßenverhältnissen

3. Lösungsvarianten

Variante 1: Neubau Dichte Sammelgruben

KONTRA

- ❖ Folge: hohe Verkehrsbelastungen mit nochmaliger Verschärfung der jetzt schon schwierigen Verkehrssituation – es ist kein regelkonformer Straßenbau vorhanden
- ❖ Doppelbelastung der Anlieger durch den Bau der Gruben (Invest: 9 - 15 TEUR; laufend: 8 TEUR bei 200 cbm/Jahr) und zusätzlich spätere Einmalbeiträge zum Zeitpunkt in dem die Kanalisation tatsächlich umgesetzt wird
- ❖ Doppelbelastung der Anlieger durch zweimaligen Eingriff in ihr Grundstück (Bau dichte Sammelgrube und später beim Leitungsbau)
- ❖ es ist kein zukunftsgerichtetes und praktikables Entwässerungssystem für größere Innerortsbereiche

3. Lösungsvarianten

Variante 2: Neubau leitungsgebundenes System

PRO

- ❖ sowohl Kanal-, Wasserleitungs- und Straßenbau laufen i. d. R. in einem Zuge ab, was die bauliche Belastung der Anlieger auf möglichst geringes Maß reduziert.
- ❖ die Einsparungen durch eine gemeinsame Vergabe aller Gewerke wirken sich unmittelbar auf die Belastungen der Kunden aus.
- ❖ die Bauzeit lässt sich gegenüber ggf. erforderlichen Einzelmaßnahmen im Bereich des Hellenpfades merklich reduzieren (sh. Vortrag Ing.-Büro)
- ❖ geringere einmalige und laufende Kosten der Abwasserbeseitigung

3. Lösungsvarianten

Variante 2: Neubau leitungsgebundenes System

PRO

- ❖ kein Aufbau einer „Doppelstruktur“ von Gruben und Leitungssystem

KONTRA

- ❖ im Vergleich zum Bau von geschlossenen Gruben ergibt sich eine längere Bauzeit

Alternative

- 1. zügiges und positives Begleiten des eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens**
- 2. parallel Veräußerung der für die öffentliche Erschließung gemäß künftigem Bebauungsplan benötigten (in privater Hand) befindlichen Flächen**
- 3. damit Eröffnung der Möglichkeit einer gemeinsamen Erschließung „aus einem Guss“**

Ob diese Alternative greifen kann, wird sich im nächsten Halbjahr zeigen → sh. Zeitplanung



Rheinland-Pfalz

STRUKTUR- UND
GENEHMIGUNGSDIREKTION
NORD

Punkt 3:

**Darstellung der rechtlichen
Situation durch die Vertreter
der SGD Nord – ReWAB**



Strafgesetzbuch (StGB)

§ 324 StGB – Gewässerverunreinigung

- (1) Wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.



Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

§ 60 WHG

- (1) Abwasseranlagen sind so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Im Übrigen müssen Abwasserbehandlungsanlagen [...] nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.
- (2) Entsprechen vorhandene Abwasseranlagen nicht den Anforderungen nach Absatz 1, so sind die erforderlichen Maßnahmen innerhalb angemessener Fristen durchzuführen.



Rechtliche Würdigung

- Anzeige bei SGD Nord war dringend geboten
- Duldung für einen kurzen Übergangszeitraum zur Abwehr strafrechtlicher Relevanz erforderlich (Duldung ≠ Erlaubnis)
- wasserwirtschaftlich ist das Versickern von 18.000 m³ (= 18 Mio. Liter) Schmutzwasser ins Grundwasser katastrophal
- dringender, sehr kurzfristiger Handlungsbedarf in enger Abstimmung mit der Wasserbehörde ist geboten

Punkt 4:

**Vorstellung der aktuellen Situation
in Bezug auf das Bebauungsplan-
und Umlegungsverfahren durch den
Fachbereich 4**

Punkt 5:

**Vorstellung des
Entwässerungskonzeptes
durch das Ingenieurbüro**

G A S T R I N G | I N G E N I E U R E

WASSER • ABWASSER • KLÄRANLAGEN • GEWÄSSER
STRASSEN • VERKEHR • INFRASTRUKTUR
INGENIEURBAUWERKE
UMWELT





Erstmaliger Kanalleitungsbau im Neubaugebiet “In der Bitz bis Hellenpfad“

Anliegerversammlung am 04.12.2023

- 1. Schmutzwasserkanal**
- 2. Baukosten**
- 3. Zeitschiene zur Vorgehensweise**

1. Schmutzwasserkanal

- besondere Rechtssituation im Neubaugebiet „In der Bitz bis Hellenpfad“
 - laufendes Bebauungsplanverfahren mit konträren Ansichten zwischen den Vorgaben des Baugesetzbuches und denen der Anlieger nach möglichst „geringfügigen“ Straßenausbau
 - offenen Fragen aus dem laufenden Umlegungsverfahren
 - viele Flächen der künftigen Straßenführung bzw. entstehenden Baugrundstücken befinden sich noch in privatem Eigentum
- in der Umsetzung kann es durch Rechtsverfahren zu langjährigen Verzögerungen kommen
- um den Vorgaben der SGD Nord gerecht zu werden und eine Fertigstellung innerhalb kürzester Zeit zu gewährleisten ist derzeit der vorgezogene Bau des **Schmutzwasserkanals** vorgesehen

1. Schmutzwasserkanal

- dabei sind folgende Rahmenbedingungen zu beachten:
 - derzeit ist noch kein Einvernehmen der Anlieger in Bezug auf den neuen Bebauungsplan bzw. das Umlegungsverfahren in Sicht (sh. vor)
 - Verlegung des Schmutzwasserkanals nur in den Abschnitten, in welchen eine **Bebauung bereits vorhanden ist**
 - **unbebaute Grundstücke werden nicht erschlossen!**
 - die Trasse des Schmutzwasserkanal entspricht der künftigen Gesamtplanung. Die Integration in die spätere Erschließung, u. a. Niederschlagswasserkanal, Wasserleitung, Straßenverlauf ist nach aktuellem Stand möglich und führt – außer den Kostenvorteilen einer gemeinsamen Vergabe – nicht zu Mehrbelastungen bei den Stadtwerken

1. Schmutzwasserkanal

- hierdurch müssen Anteile von Privatgrundstücken, welche später zum öffentlichen Verkehrsraum gehören, genutzt werden.
- Hier sind grds. Einverständnisse der Grundstückseigentümer nötig.
- Falls keine gütliche Einigung im Einzelfall möglich ist, ist der Eintrag von Zwangsrechten im Grundbuch erforderlich.
- die **derzeitige Nichtdurchführung** einer gemeinsamen Gesamtmaßnahme bestehend aus
 - Neubau Wasserleitung
 - Neubau Niederschlagswassersystem
 - Straßenneubau und
 - weiterer Erschließungsträger (Telekom, Gas, Strom)macht diese selbstredend **teurer**

1. Schmutzwasserkanal

- die bauliche und kostenmäßige Belastung der Grundstücksanlieger ist dementsprechend (**noch**) höher
- aus den v. g. Gründen erfolgt in diesem Szenario **kein** asphaltmäßiger Straßenbau. Der für den Kanalbau erforderliche Graben in der Straße wird - für den Übergangszeitraum - **mit Schotter** befüllt.

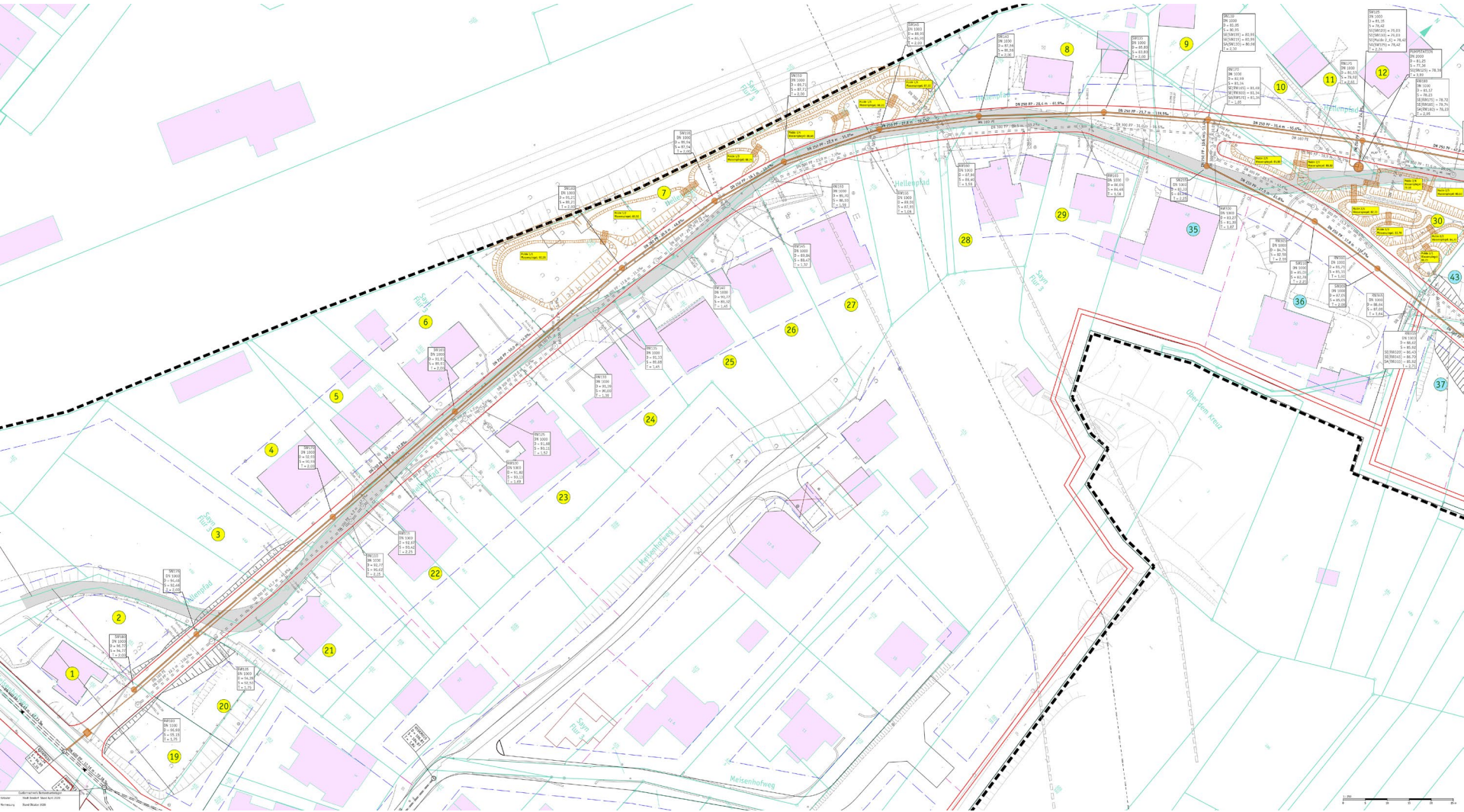
Gründe:

- Vermeidung unnötiger Doppelkosten
→ Entfall Asphaltrückbau für den sich unmittelbar folgenden Straßenvollausbau
- kein ordnungsgemäßer Straßenausbau im gesamten Bereich des Bebauungsplans
- „Wege“ erfüllen in keinster Weise die Anforderungen an eine nach den Regeln der Technik ausgebaute Straße
- keine öffentliche Widmung vorhanden und somit keine straßenmäßige Erschließung gegeben

1. Schmutzwasserkanal | Beispiele Bestand



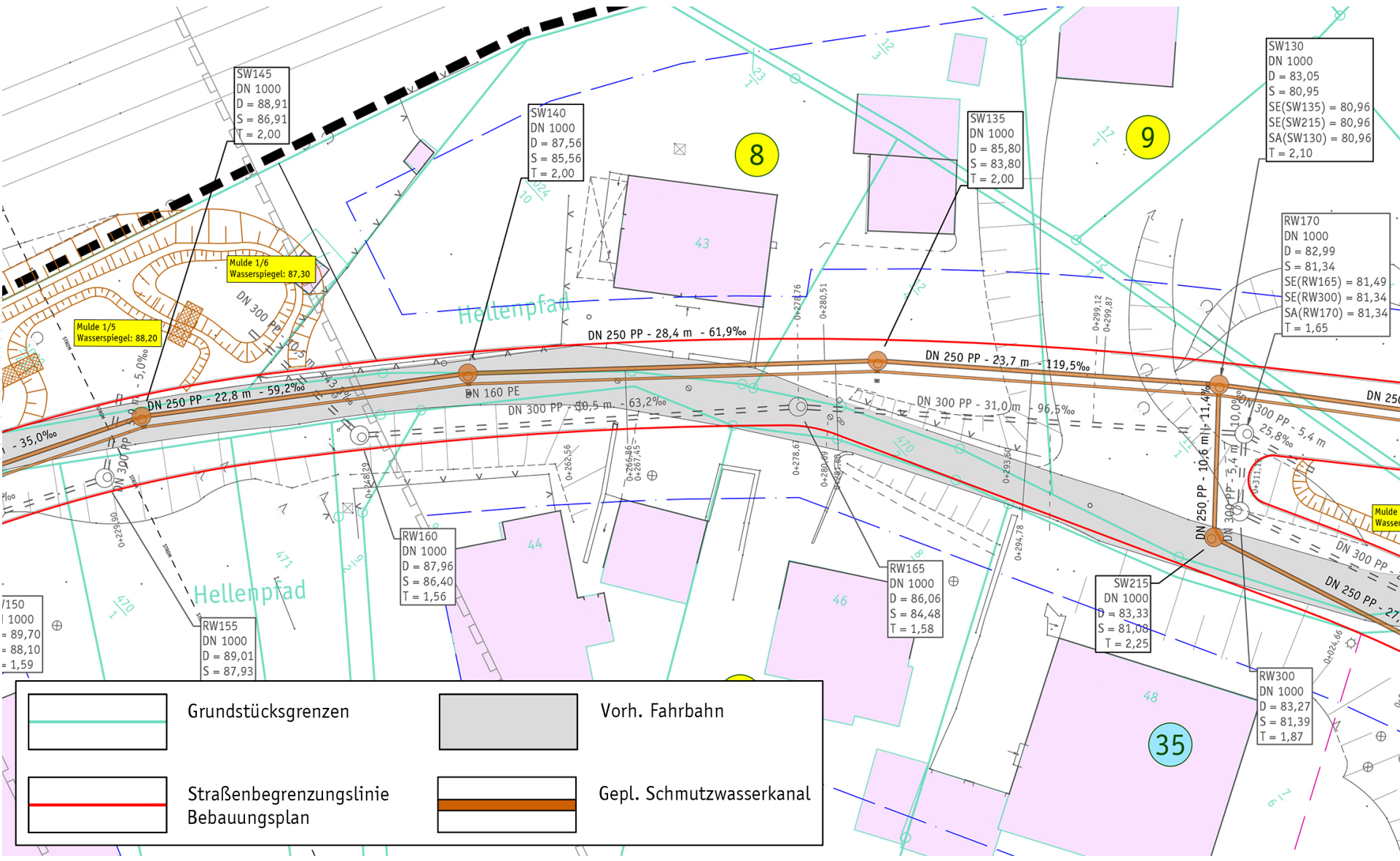
1. Schmutzwasserkanal: Lageplan 1



1. Schmutzwasserkanal: Lageplan 2



1. Schmutzwasserkanal: Ausschnitt Lageplan 1



2. Baukosten

• Schmutzwasserkanal DN 250:	1.100 TEUR
• Anschlusskanäle (Hausanschlüsse) DN 160:	150 TEUR
• Abwasserpumpstation:	275 TEUR
• Abwasserdruckleitung:	75 TEUR
• Baunebenkosten (rd. 15 %):	240 TEUR
Summe (netto)	1.840 TEUR
Summe (brutto):	2.190 TEUR

3. Zeitschiene zur Vorgehensweise

- bis 31.12.2023 - Anliegerversammlung im Bereich des NBG „In der Bitz bis Hellenpfad“ moderiert durch die Stadtwerke und den Fachbereich 4 sowie begleitet durch die SGD Nord ReWAB Koblenz
- bis 30.06.2024 - Absprachen/Vereinbarungen mit Anliegern
- bis 30.06.2024 - Absprachen/Genehmigungen mit SGD Nord
- bis 31.08.2024 - Fertigstellung LP 5 Ausführungsplanung
- bis 01.10.2024 - Veröffentlichung Ausschreibung
- bis 01.04.2025 - Vergabe an Unternehmer
- ab 01.07.2025 - Möglicher Baubeginn
- Geschätzte Bauzeit: 18 Monate

G A S T R I N G | I N G E N I E U R E

WASSER • ABWASSER • KLÄRANLAGEN • GEWÄSSER
STRASSEN • VERKEHR • INFRASTRUKTUR
INGENIEURBAUWERKE
UMWELT

Industriedenkmal Concordiahütte
An der Gießerei 8
56170 Bendorf am Rhein

Telefon 0 26 22 / 88 61 – 0
Telefax 0 26 22 / 88 61 – 20
eMail info@gastring-ingenieure.de
Internet www.gastring-ingenieure.de

Punkt 6:

**Vorstellung der zu
erwartenden Anliegerkosten
für die Schmutzwasser-
kanalisation**

Beitragspflichtig sind **Grundstücke**,
welche

- a) die **Möglichkeit des Anschlusses** an die öffentliche Abwasserbeseitigung haben
 - erfüllt, wenn anschlussfertiges Leitungsnetz in der Straße verlegt ist

und

- b) die **baulich nutzbar** sind
- auch dann erfüllt, wenn kein Wohngebäude aber ein Nebengebäude (u. a. Garage, Stellplatz) gebaut werden darf
 - gilt auch für **unbebaute** Grundstücke

Schmutzwasserbeseitigung

❖ Innenbereich

Beitragsmaßstab ist die auf 50 m Tiefe begrenzte Grundstücksfläche (**Tiefenbegrenzung**) mit Zuschlägen für **Vollgeschosse**.

❖ Bebauungsplan

Beitragsmaßstab ist die im Bebauungsplan festgesetzte Grundstücksfläche, i.d.R. die gesamte Fläche mit Zuschlägen für **Vollgeschosse** laut Bebauungsplan.

→ **vorliegend im gesamten Bereich des Neubaugebietes „In der Bitz bis Hellenpfad“**

Vollgeschosszuschlag (VGZ)

Der Vollgeschosszuschlag drückt das Maß einer möglichen oder tatsächlich vorhandenen Bebauung aus.

❖ Innenbereich

Für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 20 %.

❖ Bebauungsplan

Die im Bebauungsplan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse mit einem Faktor von 10 % je möglichem Vollgeschoss.

Vollgeschosszuschlag

Häufigste Fragen:

„Mein Haus ist doch nur *eingeschossig* bebaut, warum muss ich für zwei Vollgeschosse zahlen?“

oder

„Mein Grundstück ist doch noch unbebaut, warum wird es jetzt mit nicht vorhandenen Vollgeschossen belastet?“

Vollgeschosszuschlag (VGZ)

Antwort:

Der Vollgeschosszuschlag ist aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung eingeführt worden. Er soll die verschiedenartigen Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstückes ausdrücken. Eine Pauschalisierung bis zu zwei Vollgeschossen ist aus Verwaltungsvereinfachungsgründen möglich. Unabhängig davon gilt in **Bebauungsplangebiet**en stets die Vollgeschosszahl.

Der Vollgeschosszuschlag führt jedoch insgesamt betrachtet **nicht zu Mehrbelastungen** der „normal“ bebauten Grundstücke.

Vollgeschosszuschlag

Auswirkungsbeispiel für fiktiven Beitrag

Beispielsberechnung ohne Vollgeschosszuschlag

zu verteilende Kosten: 100.000,00 EUR
gesamte Beitragsfläche: 100.000 m²
Beitrag pro m² (100.000 EUR : 100.000 m²) = **1,00 EUR/m²**

Kosten (1.000 m² Grundstück)

1.000 m² x **1,00 EUR** = **1.000,00 EUR**

Beispielsberechnung mit Vollgeschosszuschlag

zu verteilende Kosten: 100.000,00 EUR
gesamte Beitragsfläche + 20 % VGZ: 120.000 m²
Beitrag pro m² (100.000 EUR : 120.000 m²) = **0,83 EUR/m²**

Kosten (1.000 m² Grundstück + 20 % VGZ)

1.200 m² x **0,83 EUR** = **996,00 EUR**

Vollgeschosszuschlag

Auswirkungsbeispiel für *fiktiven* Beitrag

- ❖ Folglich hat der Vollgeschosszuschlag bei **bis zu zwei** Vollgeschossen **keine** Auswirkung.
- ❖ Erst ab dem dritten Vollgeschoss macht sich dieser bemerkbar. Am Beispiel des 1.000 m² Grundstückes führt dies zu höheren Kosten, weil bei solchen Gebäuden regelmäßig auch eine stärkere Nutzung des Leitungsnetzes erfolgt.

Beispiel bei 1.000 m² Grundstück mit **vier** Vollgeschossen:

zzgl. 40 % VGZ mit 400 m²: 1.400 m²

1.400 m² x 0,83 EUR = **1.162,00 EUR**

Berechnungsbeispiele

Hinweise:

- ❖ In der gesamten Ortslage von Bendorf und seinen Gemarkungen Bendorf, Sayn und Stromberg gelten einheitliche Beitragssätze.
- ❖ Somit hat der Umfang der Baumaßnahme in Ihrer Straße bzw. Ihrem Neubaugebiet und den damit verbundenen Kosten keinen *unmittelbaren* Einfluss auf die zu erhebenden Einmalbeiträge.
- ❖ Die Beispiele sind mit den derzeit geltenden Beitrags-sätzen berechnet. Diese können und werden sich bis zum Beginn der Maßnahme bzw. zum Zeitpunkt des Abschlusses der Gesamtmaßnahme erhöhen (Kalkulation 2010)

Berechnungsbeispiele

Hinweise:

- ❖ In den Beitragssätzen, sind die Kosten eines **Grundstücksanschlusses** je Grundstück **bis einen Meter hinter der Grundstücksgrenze** mit eingerechnet. Sprich:
 - ▶ Mischsystem: ein Anschluss für Schmutz- und Niederschlagswasser
 - ▶ Trennsystem: ein Anschluss für Schmutz- und ein Anschluss für Niederschlagswasser
 - ▶ Wasser: ein Anschluss für Trinkwasser

- ❖ alle Investitionen auf den Privatgrundstücken gehen zu Lasten der Anlieger, wie
 - ▶ das sog. Kurzschließen der Gruben – sprich Legen der Verbindungsleitung(en) vom Gebäude zum Anschluss an der Grundstücksgrenze
 - ▶ Kontrollschacht in der Nähe der Grundstücksgrenze inklusive der Absicherung gegen Rückstau
 - ▶ tatsächlichen Kosten von - ggf. **im Einzelfall** - erforderlichen weiteren Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Bereich
 - ▶ tatsächliche Kosten beim Austausch des kompletten Trinkwasserhausanschlusses von der Hauptleitung bis zum Wasserzähler, wenn dies - **im Einzelfall** - erforderlich wird.

Berechnungsbeispiele

Hinweise:

- ❖ Zu **Beginn** der Maßnahme ergehen **Vorausleistungsbescheide** mit den dann aktuellen Beitragssätzen. Die Beiträge können im Rahmen eines Ablösungsvertrages über mehrere Jahre mit aktuell 6 % Zinsen - ohne Disagio bzw. Zinseszinsen - gestundet werden, bei freier Ratenwahl.
- ❖ Der Abschluss des Ablösungsvertrages sichert - bei Verzicht auf die Widerspruchsmöglichkeit - zu, dass nach Abschluss der Maßnahme und ggf. höheren Einmalbeiträgen **keine Nacherhebung mehr** stattfindet.

Grundstück 800 m², Grundflächenzahl 0,4

1. Grundstücksdaten:

Beitragsfähige Fläche (inkl. 20 % Vollgeschosszuschlag):	960 m ²
Gewichtete Fläche (800 m ² beitragspflichtige Fläche x GRZ 0,4):	320 m ²

2. Wasserversorgungsbeitrag: Ersterstellung Leitungsnetz

960 m ² beitragsfähige Fläche x 1,86 EUR =	0,00 EUR
zzgl. 7 % USt. =	0,00 EUR

Einmalbeitrag Wasserversorgung = **0,00 EUR**

3. Abwasserbeseitigung: Ersterstellung Leitungsnetz

a) Schmutzwasser
960 m² beitragsfähige Fläche x 2,48 EUR = 2.380,80 EUR

b) Niederschlagswasser
320 m² gewichtete Fläche x 5,85 EUR = 0,00 EUR

Einmalbeitrag Abwasserbeseitigung = **2.380,80 EUR**

Gesamtsumme Wasserversorgung/Abwasserbeseitigung = 2.380,80 EUR

Grundstück 1.000 m², Grundflächenzahl 0,4

1. Grundstücksdaten:

Beitragsfähige Fläche (inkl. 20 % Vollgeschosszuschlag):	1.200 m ²
Gewichtete Fläche (1.000 m ² beitragspflichtige Fläche x GRZ 0,4):	400 m ²

2. Wasserversorgungsbeitrag: Ersterstellung Leitungsnetz

1.200 m ² beitragsfähige Fläche x 1,86 EUR =	0,00 EUR
zzgl. 7 % USt. =	0,00 EUR

Einmalbeitrag Wasserversorgung = **0,00 EUR**

3. Abwasserbeseitigung: Ersterstellung Leitungsnetz

a) Schmutzwasser
1.200 m² beitragsfähige Fläche x 2,48 EUR = 2.976,00 EUR

b) Niederschlagswasser
400 m² gewichtete Fläche x 5,85 EUR = 0,00 EUR

Einmalbeitrag Abwasserbeseitigung = **2.976,00 EUR**

Gesamtsumme Wasserversorgung/Abwasserbeseitigung = 2.976,00 EUR

Grundstück 1.200 m², Grundflächenzahl 0,4

1. Grundstücksdaten:

Beitragsfähige Fläche (inkl. 20 % Vollgeschosszuschlag):	1.440 m ²
Gewichtete Fläche (1.200 m ² beitragspflichtige Fläche x GRZ 0,4):	480 m ²

2. Wasserversorgungsbeitrag: Ersterstellung Leitungsnetz

1.440 m ² beitragsfähige Fläche x 1,86 EUR =	0,00 EUR
zzgl. 7 % USt. =	0,00 EUR

Einmalbeitrag Wasserversorgung = **0,00 EUR**

3. Abwasserbeseitigung: Ersterstellung Leitungsnetz

a) Schmutzwasser
1.440 m² beitragsfähige Fläche x 2,48 EUR = 3.571,20 EUR

b) Niederschlagswasser
480 m² gewichtete Fläche x 5,85 EUR = 0,00 EUR

Einmalbeitrag Abwasserbeseitigung = **3.571,20 EUR**

Gesamtsumme Wasserversorgung/Abwasserbeseitigung = 3.571,20 EUR

Persönliche Beitragsauskünfte

- ❖ bitte haben Sie Verständnis dafür, dass heute Abend **keine** grundstücksbezogenen Beitragsauskünfte seitens der Stadtwerke erteilt werden können
- ❖ hierzu setzen Sie sich bitte mit unseren Kolleginnen der Entgeltabrechnung in Verbindung. Von dort wird Ihnen - gerne auch per E-Mail - eine persönliche Beitragsauskunft zur Verfügung gestellt
- ❖ die erteilten Auskünfte sind aus zwei Gründen **unverbindlich**:
 - ❖ die endgültigen Grundstücksgrößen stehen noch nicht fest (sh. Umlegungsverfahren)
 - ❖ der Beitrag pro qm wird aller Voraussicht nach im Jahr der Veranlagung höher sein

Punkt 7:

Fragerunde



Stadtwerke Bendorf
Untere Rheinau 60
56170 Bendorf
www.bendorf.de
E-Mail: stadtwerke@bendorf.de

Beitragsauskünfte:
Frau Schlegel
E-Mail: nicole.schlegel@bendorf.de
Telefon: 02622 703405



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**